

Tierschutzverein Bad Harzburg, Oberharz und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Tierschutzverein Bad Harzburg, Oberharz und Umgebung e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Vereinsnummer 110012 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Harzburg
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes sowie die Bekämpfung des Missbrauchs der Tiere (§52 Abs. 2 S 1 Nr.14 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Herausgabe und Verbreitung von Publikation zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit,
 - b) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims als Zweckbetrieb,
 - c) Aufnahme und Vermittlung von in Not geratenen Tieren aus dem Inland sowie europäischem Ausland,
 - d) Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen im In- und Ausland,

- e) sorgfältige Auswahl der neuen Tierhalter und fachkundiger Beratung und Betreuung der neuen Tierhalter,
- f) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen, die diesem Ziel dienen,
- g) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz,
- h) Verhütung von Tierquälereien oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- i) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unser Umwelt.

- 4. Das Vorsandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden) werden.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung, falls der Vorstand eine Mitgliedschaft nicht ablehnt. Der Vorstand ist berechtigt einen Mitgliedschaftsantrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es dem Zwecke oder der Satzung des Vereines nachweislich zuwiderhandelt oder es in einer anderen Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden stiftet.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- 7. Bleibt ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) im Rückstand, behält sich der Vorstand die sofortige Streichung vor. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheit

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Beitrages.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und dessen zu fördern.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliedsversammlung beschließt, jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung frei.
2. Die Beiträge nach Ziffer 1 und 2 werden in der Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Der Jahresbeitrag wird zum 15. Januar fällig und spätestens am 31. Januar vom in der Beitragserklärung angegebenen Konto abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dass das Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Veränderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Organe des Vereinseinrichtung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung zu wählen ist, besteht aus dem (der)

1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fort dauert.

2. Die Wahl zum Vorstand ist von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl ohne die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
4. Dem Vorstand können bis zu sechs weitere Beisitzer(innen) angehören.
Den Beisitzern/ Beisitzerinnen können besondere Aufgaben zugewiesen werden

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstands

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende/r und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) die Anstellung und Kündigung sowie die Bezahlung von Angestellten des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung

1. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende/n und zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahr mindestens einmal und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Vereinsmitglieder oder 20 Vereinsmitglieder, je nachdem was zuerst eintritt, dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
3. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses und der Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung von einem seiner Vertreter/in geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders bestimmt. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Abstimmung zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, das heißt, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Ausnahme sind wirksame Initiativanträge nach Ziffer 8.
8. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin der

Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

9. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der (die) Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und zu genehmigen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/in sowie eine/n Ersatzprüfer/in, der dann tätig wird, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung einer der zwei gewählten Kassenprüfer/in verhindert ist. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und den dazugehörigen Belegen. Sie müssen die Fähigkeiten besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Prüfung hat so rechtzeitig erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht erstattet werden kann. Der Bericht der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 14 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Niedersachsen e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende/r und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2020 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.